

Abwägungstabelle (Stand: 19.05.2021)

Verfahren: BP 71 – Gewerbegebiet Carlstraße-Süd – Verfahren zur Aufhebung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 16.02.2021 – 17.03.2021

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Erftverband	Erstellt am 25.02.2021 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Stadtwerke Übach-Palenberg c/o enwor – energie und wasser vor ort	Erstellt am 18.02.2021 Wie Ihnen schon in der Stellungnahme im Juni 2020 mitgeteilt, gehen von unserer Seite keine Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplanes aus. Die in diesem Bereich vorkommenden Versorgungsleitungen wurden durch Dienstbarkeiten gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung – DRW-F-WP-DN	Erstellt am 19.02.2021 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Übach-Palenberg bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	NetAachen GmbH	Erstellt am 15.02.2021 Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Prüfung ergab, dass sich weder in der Carlstraße noch in der Straße Am Wasserturm Leitungen der NetCologne GmbH befinden.

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	<p>Erstellt am 05.03.2021</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 01.07.2020. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Bei den anschließenden Verfahren, bitte ich um Beteiligung.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der weitere Ablauf des Bebauungsplanverfahrens sieht keinen weiteren Beteiligungsschritt für Träger öffentlicher Belange vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Industrie- und Handelskammer Aachen	<p>Erstellt am 17.03.2021</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 71 weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Allerdings regen wir an, für das Plangebiet die Neuaufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen, der das Ziel hat, die Einzelhandelsentwicklung (Neuansiedlung und Erweiterung) am Standort zu steuern, um schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Übach-Palenberg oder Nachbarkommunen zu vermeiden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen wir allerdings keinen akuten Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Übach-Palenberg hat das Erfordernis zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erkannt. Sollte ein Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren erfolgen, werden Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung aufgenommen werden.</p>
7	Kreis Heinsberg	<p>Erstellt am 16.03.2021</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Carlstraße-Süd Aufhebung". Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der Brandschutzdienststelle, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nach der Aufhebung des BP Nr. 71 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB. Im Falle der Einreichung eines Bauantrags für einen weiteren Betrieb sind die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft sowie u.a. die Vorgaben des Altlasten-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesbauordnung NRW, des Landeswassergesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes auf Ebene der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass u.a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden und keine negativen Auswirkungen auf das Schutzzut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung zu erwarten sind.</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stadt Übach-Palenberg hat das Erfordernis zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erkannt. Im Zuge dessen wird geprüft, ob Festsetzungen o.ä. zum Schallschutz und/oder der Luftreinhaltung erforderlich sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten wurden u.a. eine großflächige Tonabdichtung im Bereich nördlich der Friedrich-Ebert-Straße u.a. auf den Flächen des Lebensmitteldiscounters östlich der Straße Am Wasserturm sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite durchgeführt. In diesem Bereich wird somit der Wirkungspfad der Schutzgüter Boden/Fläche sowie Mensch/Gesundheit/Bevölkerung aufgehoben. Darüber hinaus erfolgt ein Grundwassermonitoring an den Grundwassermessstellen im Plangebiet, um einen positiven Beitrag zur Reduzierung der Auswirkung auf die Schutzgüter zu leisten. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans gehen jedoch keine Veränderungen auf den Teilflächen der Schachtanlage</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes nur dann keine Bedenken, wenn die textlichen Festsetzungen des alten Bebauungsplans 71 "Carlstraße Süd" unter Punkt 5 in Bezug auf die Altlasten ebenfalls Bestandteil eines neuen Bebauungsplans werden (Kennzeichnung von Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, P4 und P5). Nach Aussage der Stadt Übach-Palenberg gilt der Bebauungsplan bis zur Aufhebung fort. Es soll in der Zukunft ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Dann erfolgt eine erneute Trägerbeteiligung, sodass die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Auflagen geprüft und die von der unteren Bodenschutzbehörde vorgebrachten Auflagen im Bereich der beiden Oberflächenabdichtungen erneut hervorgebracht werden können. Gleichzeitig soll im Rahmen dessen geprüft werden, ob die gesamten unter Punkt 5 des bisher noch rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzten Inhalte zum Umgang mit diesen Altlasten noch aktuell sind. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes können diese und eventuell neu eingebrachte Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Zeitraum zwischen Aufhebung des BP Nr. 71 und einer Neuaufstellung eines Bebauungsplanes richtet sich nach Aussage der Stadt die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB. Daher ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Vorgaben des Altlasten-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesbauordnung NRW, des Landeswassergesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes auf Ebene der Baugenehmigung beachtet werden und eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde in Baugenehmigungsverfahren erfolgt.</p> <p>Unter diesen Bedingungen kann die Behörde der Aufhebung des Bebauungsplans zustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>und der Kokerei einher – mit der Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt diesbezüglich keine Änderung der Bestandssituation. Sofern hier im Rahmen von Bauantragsverfahren Eingriffe erfolgen, sind Gefährdungen auszuschließen, indem u.a. die Tonabdichtungen nicht beschädigt werden dürfen.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 71 enthält unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen entsprechende Inhalte zum Umgang mit den im Plan gekennzeichneten Altlastenflächen P4 und P5. Bis zur Aufhebung des Bebauungsplans gelten diese fort. Für den Zeitpunkt zwischen Aufhebung des BP Nr. 71 und ggf. einer Neuaufstellung eines Bebauungsplanes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens gem. § 34 BauGB – die bereits realisierten Vorhaben mussten bereits die Vorgaben unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen zum Umgang mit den Altlastenflächen einhalten. Im Falle der Einreichung eines Bauantrags für einen weiteren</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Betrieb sind nach telefonischer Rückrücksprache mit dem Kreis Heinsberg die genannten Vorgaben gem. des Altlasten-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesbauordnung NRW, des Landeswassergesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes auf Ebene der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Die Stadt Übach-Palenberg hat das Erfordernis zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erkannt. Bei einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes sind die vom Einwender eingebrachten Belange im Rahmen der Abwägung zu behandeln.</p>
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Erstellt am 16.02.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	Bezirksregierung Köln – Dez. 54 Wasserwirtschaft – Obere	<p>Erstellt am 16.02.2021</p> <p>Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Wasserbe- hörde, Gewäs- serentwicklung und Hochwas- serschutz			
10	LVR: Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am 15.03.2021</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Be- troffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das LVR Amt für Denkmal- pflege im Rheinland und das LVR Amt für Boden- denkmalpflege im Rhein- land wurden gesondert gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Planungsverfahren betei- ligt.</p>
11	Stadt Baeswei- ler	<p>Vielen Dank für ihr Schreiben vom 15.02.2021.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurde die Stadt Bassweiler aufgefordert, eine Stellung- nahme zu o.g. Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB iVm § 2 Abs. 2 BauGB abzuge- ben.</p> <p>Mit Schreiben vom 14.07.2020 habe ich bereits eine Stellungnahme abgegeben, an der ich weiterhin festhalte. Diese ist im Anhang beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird auf die Abwä- gungsausführungen zur Stellungnahme der Einwen- derin im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p>
12	Deutsche Tele- kom Technik GmbH: West PTI 24	<p>Erstellt am 18.02.2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli- chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Keine Bedenken:

- Wasserverband Eifel – Rur
- WestVerkehr GmbH
- NEW Netz GmbH